

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

EU verbessert Schutz vor Asbest am Arbeitsplatz	1
Fünf-Punkte-Plan zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen	4
Einigung bei EU-Verordnung zur Senkung von Methanemissionen	7
Elektrolyseure: Änderung der 4. BImSchV geplant	8
CSR: Als Unternehmen die eigene gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen	11
Der Schwerkraft zum Trotz: Wie Wasser an Höhe gewinnt	14
Mit geringem IQ zur klugen Verpackung	16

RUBRIKEN

Register 2022	12
Tipps für die Praxis	19
Kurz gemeldet	20
Neue und geänderte Vorschriften	21
Impressum	21
Rechtsentscheid	22
Publikationen & Produkte	24
Termine	24

EU verbessert Schutz vor Asbest am Arbeitsplatz

Das Europäische Parlament und der Rat haben neue Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz angenommen. Mit dem verabschiedeten Rechtsakt werden die derzeit geltenden Vorschriften der RL 2009/148/EG aktualisiert. Der derzeit geltende Expositionsgrenzwert für Asbest wird erheblich verringert. Auch sind künftig genauere Methoden für die Messung der Asbestexposition anzuwenden. Ziel der Richtlinie ist es, einen einheitlichen Mindestschutz in Bezug auf die Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vorgegeben, wobei die Mitgliedstaaten auch strengere Bestimmungen festlegen können. Diese Richtlinie gilt für alle Tätigkeiten, einschließlich Bau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten, Abfallbewirtschaftung, Bergbau und Brandbekämpfung, bei denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

Die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) Anhang VI Teil 3 stuft Asbest als Karzinogen der Kategorie 1A ein. In diese Kategorie werden Stoffe eingestuft, bei denen der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs ausreichend nachgewiesen ist. Laut der Europäischen Statistik der Berufskrankheiten ist Asbest bei Weitem die Hauptursache für berufsbedingte Krebserkrankungen. So sind in den Mitgliedstaaten 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen auf Asbestexposition zurückzuführen. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie z.B. Lungenkrebs verursachen. Dabei treten die ersten Krankheitsanzeichen durchschnittlich erst etwa 30 Jahre nach der Exposition auf. Zwar ist die Verwendung von Asbest in

der Europäischen Union verboten, doch ist Asbest insbesondere in Gebäuden, die vor dem Verbot gebaut wurden, nach wie vor vorhanden, so dass es zur Exposition kommen kann, wenn die verbauten asbesthaltige Materialien freigesetzt oder beschädigt werden.

Welche Anpassungen im Einzelnen in der RL 2009/148/EG durch die jetzt verabschiedete Richtlinie „zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz“ erfolgt sind, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Vorrang für das höhere Schutzniveau

Artikel 1 der RL 2009/148/EG legt in Absatz 1 als Ziel den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit fest, einschließlich der Vorbeugung